



1. Oktober 2020

## Elterninformation Nr. 09 im Schuljahr 2020/21

### Private Reisen in den Herbstferien: Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland (aus einem Risikogebiet) und schulrechtlichen Konsequenzen

Liebe Eltern!

Am gestrigen Tag übermittelte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Erlass. Der Erlass ist für Ihre **Reiseplanungen in den Herbstferien wichtig**, weil er Ihre Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland (aus einem Risikogebiet) und die schulrechtlichen Konsequenzen benennt.

#### Ihre Verpflichtungen bei Urlaubsreisen in den Herbstferien in Risikogebiete

- Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht.
- Eventuell müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Die Situation kann sich täglich ändern. Sie müssen die Situation im Blick behalten.
- Bei der **Einreise aus einem Risikogebiet** nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten **besondere Regelungen**, aus denen sich wichtige Verpflichtungen auch für Schülerinnen und Schüler ergeben.
- Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche **zum Zeitpunkt der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland ein **erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus** besteht.
- Wichtigste Verpflichtungen sind die **Quarantänepflicht** und die **Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt**. Verstöße gegen diese Pflichten können als **Ordnungswidrigkeiten** geahndet werden.
- Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland **entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt**, ab dem Einreisende ein **negatives Testergebnis** nachweisen können:
  - Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
  - Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen.
- **Bis zum Erhalt des Ergebnisses** eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die **Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne** zu begeben.
- Stets aktuelle Hinweise des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Risikogebiete (Robert-Koch-Institut), stets aktualisiert: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)

### Schulrechtliche Konsequenzen

- **Nach einer Rückkehr aus einem Risikogebiet muss sich Ihr Kind in Quarantäne begeben.**
- Wird die Pflicht zur Quarantäne missachtet, und Ihr Kind kommt dennoch zur Schule, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts **das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten.**
- Unabhängig von den **rechtlichen Folgen** stellt ein solches Verhalten einen **schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme** in der Schule dar.
- Kinder in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt **keine Schulpflichtverletzung** und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) **nicht zu sanktionieren.**
- Sie als Eltern müssen im Falle eines Schulversäumnisses **unverzüglich die Schule benachrichtigen** und **schriftlich** (sekretariat@kardinal-von-galen-schule-luenen.de) den Grund mitteilen.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, wird die Schule von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfs. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind.
- Der **Unterrichtsstoff sowie die Hausaufgaben sind in der häuslichen Quarantäne zu bearbeiten.** Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungen durch Test oder Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Grundschule in der aktuellen Fassung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Trotz der Pandemie wünsche ich Ihnen und Ihrem Kind eine schöne und erholsame Herbstferienzeit. Bleiben Sie weiterhin gesund.

Freundliche Grüße

Henning Schade, Rektor